

Bezirk, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, an die zentrale Fachgruppe. Dem Antrag sind beizufügen:

- eine beglaubigte Abschrift der Facharzt-/Fachzahnarztanerkennung;
- ein vom Weiterbildungsleiter bestätigter Nachweis über die Erfüllung des Subspezialisierungsprogrammes;
- ein Nachweis der wissenschaftlichen Tätigkeit (Promotion, Publikationen).

(3) Stellt sich bei Prüfung des Antrages heraus, daß noch nicht alle Anforderungen entsprechend dem Bildungsprogramm erfüllt sind, legt die zentrale Fachgruppe geeignete Maßnahmen zum erfolgreichen Abschluß der Subspezialisierung fest.

(4) Die Unterlagen über die Subspezialisierung und das Protokoll des Abschlußgespräches (Anlage 1) sind dem zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zur Erteilung der Anerkennung als Subspezialist und zum Verbleib zu übermitteln. Eine Protokollüberschrift verbleibt bei der Akademie.

§ 11

Erteilung der Anerkennung

(1) Nach erfolgreichem Abschluß der Subspezialisierung erteilt der Bezirksrat, in dessen Territorium das Arbeitsverhältnis besteht, die Anerkennung als Subspezialist (Anlage 2). Eine Zweitschrift ist der Personalakte beizufügen. Die Ausfertigung der Urkunde über die Anerkennung als Subspezialist ist gebührenfrei.

(2) Diese Anerkennung berechtigt den Subspezialisten, seine Facharzt-/Fachzahnarztbezeichnung durch das entsprechende Subspezialisierungsgebiet zu ergänzen.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann eine Anerkennung als Subspezialist entsprechend § 16 der FaCharzt-/Fachzahnarztordnung vom 11. August 1978 erteilt werden.

(4) Anerkennungen, die nach erfolgreich abgeschlossener Subspezialisierung vor Inkrafttreten dieser Anordnung erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit.

§ 12

Versagung, Zurücknahme und Wiedererteilung der Anerkennung sowie Beschwerdeverfahren

Für die Versagung der Erteilung, die Zurücknahme und Wiedererteilung der Anerkennung sowie für das Beschwerdeverfahren finden die §§ 18 und 19 der FaCharzt-/Fachzahnarztordnung vom 11. August 1978 entsprechende Anwendung.

§ 13

Fortbildung

Die Anerkennung als Subspezialist verpflichtet den Facharzt/Fachzahnarzt sowohl zur ständigen Fortbildung auf dem Subspezialisierungsgebiet als auch in den Grundlagen seiner Fachrichtung.

§ 14

Weitere Möglichkeiten der Spezialisierung

Zur Aneignung und Beherrschung spezieller Methoden in der fachärztlichen Tätigkeit, die besondere über das Bildungsprogramm zum Facharzt/Fachzahnarzt hinausgehende Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, werden durch die Akademie in Zusammenarbeit mit den medizinisch-wissenschaftlichen Gesellschaften spezielle Qualifizierungen durchgeführt, die nach erfolgreichem Abschluß mit einem Befähigungsnachweis bestätigt werden.

§ 15

Übergangsbestimmungen

(1) Fachärzte/Fachzahnärzte, die vor dem 1. September 1983 von ihrem zuständigen Bezirksrat eine Genehmigung zur Aufnahme einer Subspezialisierung erhielten, beenden diese auf der Grundlage der bisherigen Bildungsprogramme. Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Anordnung.

(2) Soweit Übergangsbestimmungen für neu zugelassene Subspezialisierungsgebiete Anwendung finden, sind diese in der jeweiligen Anweisung geregelt.

Schlußbestimmungen

§ 16

Mit den Leitern der zentralen staatlichen Organe, denen zur Subspezialisierung zugelassene Einrichtungen unterstellt sind, sowie mit dem Präsidenten der Akademie der Wissenschaften der DDR können in Vereinbarungen besondere Festlegungen, die sich aus den spezifischen Aufgaben dieser Einrichtungen ergeben, getroffen werden. Bereits bestehende Vereinbarungen behalten ihre Gültigkeit.

§ 17

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Bestimmungen vom 17. November 1950 über die Ersetzung abhanden gekommener Approbations- und ähnlicher Urkunden (GBl. Nr. 131 S. 1154);
- die Anordnung vom 11. März 1960 über die Anwendung der klinischen Elektroenzephalographie (GBl. I Nr. 23 S. 230);
- die Anordnung Nr. 2 vom 1. Oktober 1968 über die Anwendung der klinischen Elektroenzephalographie (GBl. II Nr. 109 S. 856);
- die Anordnung Nr. 2 vom 23. Mai 1974 über die Weiterbildung der Ärzte und Zahnärzte — Subspezialisierung der Fachärzte und Fachzahnärzte — (GBl. I Nr. 30 S. 297).

Berlin, den 13. Juni 1983

Der Minister für Gesundheitswesen

OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anlage 1

zu § 10 Abs. 4 vorstehender Anordnung

Protokoll

Über die erfolgreich abgeschlossene Subspezialisierung gemäß Anordnung vom 13. Juni 1983 über die weiterführende Spezialisierung von Fachärzten und Fachzahnärzten — Subspezialisierungsordnung — (GBl. I Nr. 18 S. 185)

Name, Vorname:

geb. am:

wohnhaft in:

Beginn der Subspezialisierung:

Auf der Grundlage des Abschlußgespräches gemäß § 10 wird der erfolgreiche Abschluß der weiterführenden Spezialisierung in der Fachrichtung auf dem Subspezialisierungsgebiet bestätigt

Festlegungen der Fachgruppe bei noch nicht vollständiger Erfüllung des Bildungsprogramms:

Voraussichtlicher Termin für erneute Antragstellung:

Unterschriften des Leiters und der Mitglieder der Fachgruppe:

Leiter:

Mitglieder: •

.....

.....

.....

.....